

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2034**

A19

. 5. Dezember 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 531-2023-
0112708
bei Antwort bitte angeben

Nicola Stober
Telefon 0211 837-22299
Telefax 0211 837-
Nicola.stober@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 6.12.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Einhaltung von Qualitätsstandards in Flüchtlingsunterkünften“
gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Einhaltung von Qualitätsstandards in Flüchtlingsunterkünften

Sitzung des Integrationsausschusses am 6.12.2023

Das Landesgewaltschutzkonzept (LGSK) wird in allen Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes seit 2017 sukzessive umgesetzt. Für die Notunterkünfte, die zum Teil sehr kurzfristig in Stand gesetzt werden müssen, wird das LGSK soweit wie möglich entsprechend angewendet. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der teilweise nur kurzen Nutzungsdauer der Einrichtungen können jedoch nicht alle Standards zu jeder Zeit eingehalten werden. Eine getrennte Unterbringung von Männern und Frauen kann jedoch in jedem Fall gewährleistet werden. Für Maßnahmen des Gewaltschutzes stehen im Haushalt insgesamt fünf Millionen Euro zur Verfügung. Die Bezirksregierungen werden angehalten, diese Mittel bspw. auch – wo möglich – für den Einbau von Schließanlagen zu nutzen, um das Sicherheitsempfinden und die Privatsphäre für die Bewohnerschaft zu erhöhen. Bisher ist dies allerdings noch nicht in allen Einrichtungen umgesetzt.

Die Betreuungsstandards in den regulären Unterbringungseinrichtungen werden verbindlich durch die im Rahmen der Vergabe geschlossenen Dienstleistungsverträge geregelt. Beim Betrieb der Notunterkünfte orientieren sich die Bezirksregierungen ebenfalls an den grundsätzlich geltenden Standards. Auch hier kommt es jedoch auf Grund der kurzfristigen Inbetriebnahme oder baulichen Gegebenheiten zu Abweichungen in unterschiedlichen Bereichen, z. B. im Bereich der Kinderbetreuung oder der Freizeitgestaltung.

Die Überprüfung der Standards in den Landesunterkünften erfolgt nach dem mit den Wohlfahrtsverbänden abgestimmten Konzept „Beschwerdemanagement und Mobile Qualitätskontrollen“ in den Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Demnach führen die Bezirksregierungen im Auftrag des Landes regelmäßig Mobile Qualitätskontrollen durch. Diese dienen einerseits der Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Aufnahmeeinrichtungen sowie andererseits der Gewährleistung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Sicherheits- und Betreuungsstandards im Bereich der in den Landeseinrichtungen vertraglich verpflichteten Dienstleister.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements können in jeder Aufnahmeeinrichtung Beschwerden gefördert werden. Diese sollen Anregungen und Beschwerden von Bewohner:innen entgegennehmen und die örtliche, möglichst unmittelbare und unbürokratische Problemlösung unterstützen. Sie werden unterstützt durch den unabhängigen Beschwerdebeauftragten für Asylsuchende in Landesunterkünften, Herrn Staatssekretär a.D. Brendel, durch die Koordination und aktive Suche nach Lösungsmöglichkeiten bei an ihn herangetragenen Einzelproblemen. Der unabhängige Beschwerdebeauftragte kann zudem die Mobilen Kontrollen begleiten und eigenständig unangekündigte Kontrollen vornehmen. Er identifiziert hierdurch insbesondere grundlegende Probleme sowie Koordinierungsbedarfe und übermittelt diese dem Ministerium. Regelmäßig erfolgt ein Austausch hierzu beim Runden Tisch Beschwerdemanagement beim Staatssekretär, Herrn Lorenz Bahr, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration.

Die Einbindung von Ehrenamtlichen ist grundsätzlich in allen Einrichtungen vorgesehen. Bereits im Rahmen der Angebotsabgabe ist durch die Betreuungsdienstleister ein Konzept zur Einbindung des Ehrenamts einzureichen; aus diesem muss u.a. hervorgehen, wie ehrenamtlich Tätige vor Ort für die jeweilige Einrichtung aktiviert, koordiniert und möglichst umfassend eingebunden werden sollen. Dieses Konzept wird Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Über den Zugang von Ehrenamtlichen zu den Unterbringungseinrichtungen entscheidet im Einzelfall die jeweils zuständige Bezirksregierung/Einrichtungsleitung.. Die ehrenamtlichen Helfer:innen müssen ein entsprechendes Führungszeugnis vorlegen. Darüber hinaus gibt es je nach Einrichtung Regelungen, die den Zugang von Externen nur innerhalb bestimmter Zeitfenster zulassen.

Die Aufenthaltszeit der derzeit (Stand: 26.11.2023) in Notunterkünften untergebrachten Geflüchteten beträgt

bis zu einem Monat	22 %
bis zu zwei Monaten	36 %
bis zu drei Monaten	22 %
bis zu vier Monaten	10 %
mehr als vier Monate	10 %.

Der Landesregierung ist die gute medizinische Versorgung der in den Landesunterkünften untergebrachten Personen ein wichtiges Anliegen. Bei allen neuankommenden Asylsuchenden erfolgt in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine medizinische Untersuchung gemäß § 62 Asylgesetz. Die Untersuchung umfasst eine orientierende Anamnese und Impfausweiskontrolle, eine orientierende körperliche Inaugenscheinnahme zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, einen TBC-Ausschluss sowie (sofern erforderlich) eine Masernimpfung und weitere Impfangebote. Bei der Erstuntersuchung können zudem bereits offensichtliche Vulnerabilitäten festgestellt werden, die Einfluss auf die weitere Unterbringung im Landessystem haben oder eine Unterbringungsunfähigkeit begründen. Krankheitsbilder der Asylsuchenden in Notunterkünften und anderen Landeseinrichtungen werden weder dezentral noch zentral erfasst. Ungeachtet dessen werden die individuellen Bedarfe bei entsprechenden Krankheitsbildern durch die Sanitätsstationen erfasst und bei der Betreuung und kommunalen Zuweisung der Bewohner:innen berücksichtigt (z.B. Anbindung an (Fach-)Ärzt:innen oder Therapeut:innen). Neben der allgemeingesundheitlichen Versorgung zählen zu einer guten Gesundheitsversorgung auch psychologische Beratungs- und Behandlungsangebote. Das MKJFGFI stellt im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Beratung für Geflüchtete“ für die Förderphase 2023/24 Mittel zur Förderung von unter anderem 26,75 Stellen zur psychosozialen Erstberatung in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete sowie von 60,75 Stellen bei den Psychosozialen Zentren für Geflüchtete und Folteropfer bereit.

Die 2020 neu als Regelangebot in das Förderprogramm übernommene psychosoziale Erstberatung ist ein spezielles Angebot für Geflüchtete mit Wohnverpflichtung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Die psychosozialen Erstberatungen unterstützen ihre Klient:innen bei der Initiierung weitergehender Hilfen. Zum Aufgabenprofil gehören der Austausch mit anderen Akteuren vor Ort, wie Sanitätsstation oder Bezirksregierung, die Vermittlung an weitergehende Unterstützungsstrukturen sowie das Verfassen von Stellungnahmen zur Vorlage bei Behörden, zum Beispiel zur Begründung der medizinischen Notwendigkeit für medizinische und psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Im Rahmen des Modellprojekts [„BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme erkennen“](#), das 2022 in der EAE Mönchengladbach pilotiert wurde, hat die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) in Zusammenarbeit mit der Rosa Strippe e. V. Materialien entwickelt, die bei der Umsetzung bedarfs- und standortgeeigneter Identifizierungsmaßnahmen genutzt werden können. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse stehen allen Bundesländern sowie NGOs und der freien Wohlfahrt zur Verfügung. Die Materialien und weitere Informationen sind online frei zugänglich.

Das Projekt setzt bei der Erkennung eines psychologischen Beratungsbedarfs schon in der EAE an, während nach der bisherigen Richtlinie zur sozialen Beratung von Geflüchteten die psychosoziale Erstberatung erst in der ZUE beginnt. Da erste Erfahrungen in einer Einrichtung mit dem Projekt sehr positiv waren, prüft das MKJFGFI im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinie, ob eine Ausdehnung der psychosozialen Erstberatung auf die EAE im Rahmen des bestehenden Mittelansatzes darstellbar ist.